

## **Vorlage an den Landrat**

### **Änderung der Kantonsverfassung<sup>1</sup> – Anpassung der Bestimmungen über die Ombuds- person**

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

---

<sup>1</sup> [SGS 100](#)

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit der Verfassungsrevision sollen die mehr als 30-jährigen Regelungen über die Ombudsperson wo nötig aktualisiert werden. Insbesondere sollen Ombudspersonen, die ihre Aufgabe im teilamtlichen Jobsharing wahrnehmen, auch einer weiteren Berufstätigkeit nachgehen können. Bisher untersagt die Kantonsverfassung «die Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» neben dem Ombudtsamt. Diese Restriktion erweist sich mit Blick auf die neu eingeführte Jobsharing-Möglichkeit als nicht mehr zeitgemäss und soll entfallen. Mit der vorgezogenen Verfassungsrevision erfüllt der Regierungsrat einen Auftrag, der ihm vom Landrat bei der laufenden Beratung zur Revision des Ombudsgesetzes<sup>2</sup> erteilt wurde. Ursprünglich sah der Regierungsrat vor, in einer ersten Etappe die Gesetzesrevision durchzuführen, damit sie rechtzeitig vor der neuen Amtsperiode der Ombudspersonen (1. April 2022) in Kraft treten kann. In einer zweiten Etappe sollte die Verfassungsänderung folgen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt und deshalb mehr Zeit in Anspruch nimmt. Auch wenn die Verfassungsrevision keine zwingende Voraussetzung für die Gesetzesänderung ist, respektiert der Regierungsrat den Wunsch des Kantonsparlaments, beide Erlassänderungen gleichzeitig in Kraft treten zu lassen. Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände, weder für das eine noch für das andere Vorgehen.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht .....	2
1.1. Zusammenfassung .....	2
1.2. Inhaltsverzeichnis .....	2
2. Bericht .....	3
2.1. Ausgangslage .....	3
2.2. Ziel der Vorlage .....	3
2.3. Änderung der Kantonsverfassung .....	3
2.3.1. Formulierungsvorschlag der JSK für § 88 Kantonsverfassung .....	3
2.3.2. Geschlechtsneutrale Formulierung .....	3
2.3.3. Revisionsbestimmungen samt Erläuterungen .....	3
2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm .....	4
2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum .....	4
2.6. Finanzielle Auswirkungen .....	4
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	4
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung .....	4
2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	4
3. Anträge .....	5
3.1. Beschluss des Landrats .....	5
4. Anhang .....	6

<sup>2</sup> [LRV 2018/158](#) vom 13.04.2021: Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Änderung des Gesetzes über den Ombudtsman – Einführung des Jobsharing-Modells (Umsetzung der Motion 2018/1582)

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Zur Zeit berät der Landrat die vom Regierungsrat vorgelegte Revision des Ombudsmangesetzes (LRV 2018/158 vom 13. April 2021 betreffend «Änderung des Gesetzes über den Ombudsman<sup>3</sup> – Einführung des Jobsharing-Modells (Umsetzung der Motion 2018/158)»).

Im Lauf der parlamentarischen Beratungen beauftragte die landrätliche Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2021 den Regierungsrat, dem Landrat so rasch als möglich eine Vorlage über die Änderung der Kantonsverfassung zu unterbreiten, die folgende Regelung enthält:

#### 5. Ombudsperson [Zwischentitel]

##### § 88 Stellung, Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

*1 Die Ombudsperson gewährleistet die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.*

*2 Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.*

*3 Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.*

Dass daneben auch die nötigen sprachlichen Anpassungen in den weiteren Verfassungsbestimmungen vorgenommen werden sollen, in denen das Ombudsamt erwähnt wird, war in der JSK unbestritten.

### 2.2. Ziel der Vorlage

Erfüllung des parlamentarischen Auftrags im Rahmen der Beratung des Landrats zur Revision des Gesetzes über den Ombudsman.

### 2.3. Änderung der Kantonsverfassung

#### 2.3.1. Formulierungsvorschlag der JSK für § 88 Kantonsverfassung

Den Kern der vorliegenden Verfassungsänderung bildet der Vorschlag für den revidierten §§ 88, den die JSK am 25. Oktober 2021 beschlossen (siehe oben Ziffer 2.1) und mit dessen Umsetzung in einer Landratsvorlage sie den Regierungsrat beauftragt hat.

#### 2.3.2. Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll auch die Möglichkeit genutzt werden, alle weiteren Verfassungsbestimmungen über die Ombudsperson (§§ 10, 51, 67 und 89) sprachlich zu aktualisieren.

#### 2.3.3. Revisionsbestimmungen samt Erläuterungen

Siehe die Synopse<sup>4</sup> zur Änderung der Kantonsverfassung (Beilage 2).

<sup>3</sup> [SGS 160](#)

<sup>4</sup> Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

## **2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Keine Bemerkungen.

## **2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Keine Bemerkungen.

## **2.6. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben respektive Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):**

Ja  Nein

Keine Bemerkungen.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Keine Bemerkungen.

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Keine Bemerkungen.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Keine Bemerkungen.

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Erübrigt sich mangels finanzieller Auswirkungen.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz<sup>5</sup> und § 58 Absatz 1 Buchstaben e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung des Landrats<sup>6</sup>)**

Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen haben keine Aussenwirkung im Sinn der Regulierungsfolgenabschätzung.

## **2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

### ***Kurz-Überblick***

### **Politische Parteien und Interessenorganisationen**

CVP Basel-Landschaft

EVP Baselland

Grünen Baselland

---

<sup>5</sup> [SGS 541](#)

<sup>6</sup> [SGS 131.1](#)

FDP Baselland

SP Baselland

SVP Baselland

Anwaltsverband beider Basel

Arbeitgeberverband Basel

## **Gemeinden**

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Gemeinde XY

xx Gemeinden verzichten stillschweigend auf eine Vernehmlassungsantwort, was als Unterstützung der VBLG-Stellungnahme zu werten ist<sup>7</sup>.

## **Gerichte**

Kantonsgericht

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung der Kantonsverfassung (Beilage 2) zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

---

<sup>7</sup> Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungsantworten jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 28.3.2019 hin: «*Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.*»

#### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Verfassungsänderung
- Synopse Verfassungsänderung (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)

## **Landratsbeschluss**

### **Änderung der Kantonsverfassung – Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung der Kantonsverfassung wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: